Entscheid betreffend den Schutz des Moores von Champex in Orsières

vom 25.06.1997 (Stand 11.07.1997)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Objekt Nr. 87, Lac de Champex);

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1813, Lac de Champex);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Moor von Champex und seine Pufferzone, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Orsières wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Grenzverlauf auf dem Ausschnitt der Landeskarte 1:2'500, welcher dem Original dieses Entscheides als Bestandteil beigelegt ist.

[2] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Art. 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

a) die Erhaltung des Hoch- und Flachmoores von Champex;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

b) den Schutz der typischen Flora und Fauna des Biotops;

c) die Verhinderung schädlicher Einwirkungen, im besonderen die Verunreinigung durch schädliche Substanzen, Drainagen, Austrocknung, Zufuhr von Mineralsalzen, Beweidung und Überdüngung;

d) die langfristige Erhaltung des natürlichen Charakters des Biotops;

e) die Regeneration geschädigter Moorflächen;

f) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung und Revitalisierung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zwecke nach vorgängiger Information der Gemeinde Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Innerhalb der Moorzone des Schutzgebietes sind alle Neubauten, sämtliche Arbeiten und Nutzungen, welche das Schutzgebiet belasten und dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

a) das Ausbringen von Hof und Kunstdünger;

b) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von schädlichen Substanzen;

c) die Schädigung der Pflanzen und Tierwelt;

d) die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen;

e) das Betreten der Moorfläche ausserhalb markierter Wege;

f) die Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlegen von Kulturen, Terrassierungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel unvereinbare Arbeiten;

g) der Zugang zu den Ufern und der Wasserfläche;

h) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

[2] In der Pufferzone des Schutzgebietes sind verboten:

a) das Ausbringen von Hof und Kunstdünger;

b) die Veränderung des Aspektes des Gebietes durch Änderung der auf die Schutzziele abgestimmten land und forstwirtschaftlichen Nutzung;

c) das Andocken und Festbinden von Schiffen;

d) jegliche Neubauten mit Ausnahme von bewilligten Änderungen durch den Kanton nach Artikel 24 Absatz 2 RPG.

Art. 5 Abweichungen

[1] Zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche und didaktische Zwecke kann das zuständige Departement Ausnahmebewilligungen erteilen.

[2] Eigentümern von bewilligten Andockungsplätzen wird das Festbinden von Booten gewährleistet.

Art. 6 Forstwirtschaftliche Nutzung

[1] Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auf die Schutzziele abzustimmen.

Art. 7 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die traditionelle, extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Pufferzone wird gewährleistet.

Art. 8 Touristische Nutzung

[1] Eine Langlaufloipe mit einer präparierten Breite von ca. 3 Metern kann betrieben und unterhalten werden. Die Loipe folgt dem Trasse, welches auf dem Auszug der Landeskarte 1:2'500, der dem Original dieses Entscheides beigelegt ist, ersichtlich ist. Um Schäden der Moorflächen zu vermeiden, sind folgende Regeln für die Langlaufloipe zu befolgen:

a) keine Pistenpräparierung bevor nicht mindestens 40 Zentimeter Neuschnee gefallen sind;

b) keine maschinelle Pistenpräparierung, falls die komprimierte Schneedecke weniger als 20 Zentimeter misst;

c) keine Benutzung der Piste, falls die Schneehöhe weniger als 10 Zentimeter beträgt.

[2] Die Benutzung und Änderung des Skiliftes "Revers" werden gewährleistet.

Art. 9 Wasserkraftnutzung

[1] Der Unterhalt der Suone, deren Wasser am "Durnand" gefasst wird, ist gewährleistet. Jegliches Überschwemmen der Suone, welches für das Moor schädlich ist, muss vermieden werden.

Art. 10 Aufsicht

[1] Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Zuwiderhandlung gegen die Verbote von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 11 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederherstellung.

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
25.06.1997	11.07.1997	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 28/1997

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	25.06.1997	11.07.1997	Erstfassung	BO/Abl. 28/1997